



# Bürgerliste Wiesbaden

Fraktion Bürgerliste Wiesbaden – Rathaus – 65183 Wiesbaden

Rathausfraktion  
Schloßplatz 6  
Rathaus – 3.Stock / Zi. 308  
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 - 31 31 60  
Fax: 0611 - 31 69 26

[www.BLW-Fraktion.de](http://www.BLW-Fraktion.de)

E-Mail:  
[BLW-Fraktion@Wiesbaden.de](mailto:BLW-Fraktion@Wiesbaden.de)

Fraktionsvorsitzender:  
Dr. Michael von Poser

Geschäftsführer: K.H. Maierl  
Wiesbaden, 09.04.2010

## Presseerklärung

### Amtspflichten von Dezernenten und die Folgen von Pflichtverletzungen

Nachdem Dezernenten des Öfteren öffentlicher Kritik ausgesetzt sind, haben wir den Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Gerhard Strauch, darum gebeten, juristisch darzustellen, wann eine "Schlechterfüllung" übertragener Aufgaben eine Verletzung von Amtspflichten darstellt und was die Folgen sein können. Nachfolgend seine, aus unserer Sicht sehr aufschlussreichen, Ausführungen:

Nach § 46 HGO werden Beigeordnete im Rahmen ihrer Ernennung durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Nach § 48 HGO wird ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis begründet mit besonderen Rechten und Pflichten nach der HGO und den allgemeinen Rechten und Pflichten nach Beamtenrecht (Hessisches Beamtengesetz, Beamtenstatusgesetz).

Dienstvorgesetzter für Beigeordnete ist in normalen Angelegenheiten (Urlaubsgewährung etc.) der Oberbürgermeister, ansonsten aber stets die Aufsichtsbehörde, mithin das Hessische Innenministerium (§§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Kommunale Dienstaufsichtsverordnung vom 10.8.1998).

Beigeordnete sind Mitglieder und damit Teil des Gemeindevorstands (Magistrats), § 65 HGO. Als Stadträte werden ihnen durch den Oberbürgermeister verantwortlich bestimmte Dezernate übertragen. So ist etwa Stadtrat Gossmann Sozialdezernent (Dezernat VI). Er hat hierbei die Oberverantwortung für das Amt für Soziale Arbeit und das Wohnungsamt. Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Pös ist Stadtplanungsdezernent (Dezernat IV). Ihm zugeordnet sind das Stadtplanungsamt, das Vermessungsamt, das Bauaufsichtsamt und das Tiefbauamt. Nach § 70 Abs. 1 HGO bereiten der Bürgermeister bzw. die für einzelne Bereiche zuständigen Beigeordneten die Beschlüsse des Gemeindevorstandes vor.

Nach § 66 obliegt dem Gemeindevorstand und damit zugleich den verantwortlichen Mitgliedern des Gemeindevorstandes

- die Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung (Abs. 1 Nr. 2);
- die Erledigung der ihm nach dem Gesetz obliegenden Gemeindeangelegenheiten (Abs. 1 Nr. 3);
- die Vertretung der Gemeinde (Abs. 1 Nr. 7).

Zur Erledigung anstehender Aufgaben fasst der Gemeindevorstand Beschlüsse gem. § 67 HGO.

Im Rahmen der hauptverantwortlich durch Beigeordnete zu bearbeitenden Bereiche, wozu die Beachtung von Fristen für die Abgabe von Erklärungen aller Art gehört, die vom Gemeindevorstand oder gar von der Gemeindevertretung zu beschließen sind, obliegt Beigeordneten zugleich eine korrekte und umfassende Beratungs- und Informationspflicht gegenüber dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung.

Dies ergibt sich zum Einen nach allgemeinem Beamtenrecht, wonach Vorgesetzte (hier: der Oberbürgermeister als "Chef" der gesamten Verwaltung der LH Wiesbaden) zu beraten und zu unterstützen sind (§ 35 Beamtenstatusgesetz).

Speziell ergibt sich dies aus § 70 HGO. In der Kommentierung bei Bennemann u.a., HGO, 17. Lieferung März 2008, heißt es etwa in Rnr. 27 zu § 70 HGO:

"Er (der Bürgermeister oder der zuständige Beigeordnete, Anm. d. Verf.) hat also die notwendigen Beschlussvorlagen sowie die dazu gehörenden Unterlagen bereitzustellen und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu übermitteln. Dabei ist zu beachten, dass jedes Mitglied des Gemeindevorstandes einen Anspruch auf die für eine Beschlussfassung notwendigen Informationen hat. So muss z. B. bei der Beschlussfassung über einen Vertragsentwurf entweder der Vertragstext der Vorlage beigefügt sein, oder es muss die Möglichkeit der Einsichtnahme bestehen..."

Verletzt ein Beigeordneter seine Amtspflichten, gibt es zum Einen das sog. Abberufungsverfahren nach § 76 HGO. Es gibt aber auch die Möglichkeit der Durchführung eines Disziplinarverfahrens. In § 75 Abs. 1 HGO heißt es:

"Verletzt ein Bürgermeister oder Beigeordneter seine Amtspflicht gröblich, kann die Gemeindevertretung bei der Einleitungsbehörde die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens beantragen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter."

Mögliche Disziplinarmaßnahmen sind Gehaltskürzung, Zurückstufung bei den Dienstbezügen, oder als schärfste Maßnahme die Entlassung. Einleitungsbehörde ist die Kommunalaufsicht, mithin das Hessische Innenministerium.

Mit dieser Vorschrift werden Beigeordnete zunächst einmal begünstigt, soweit es kleinere/leichtere Amtspflichtverletzungen gibt. Diese können disziplinarisch nicht geahndet werden.

Für die Amtspflichten gibt es eine breite Palette solcher Pflichten, etwa die Unparteilichkeit, die Tätigkeit zum Wohl der Kommune, die gewissenhafte Erfüllung übertragener Aufgaben, die Pflicht zur korrekten und umfassenden Beratung und Unterstützung der kommunalen Gremien. Hierzu gehört selbstverständlich auch die zeitgerechte und vollständige Auskunftserteilung zu Anfragen aller Antragsteller sowie eine korrekte Aktenführung.

Es besteht kein Zweifel, dass es eine wichtige Amtspflicht ist, Fristen zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle notwendigen Vorarbeiten inklusive der notwendigen Beschlüsse so erfolgen, damit alle einzuhaltenden Fristen ordnungsgemäß beachtet und erledigt werden.

Eine ahndungsfähige "grobliche Amtspflichtverletzung" bedeutet, dass entweder vorsätzlich gehandelt worden ist, oder aber grob fahrlässig gehandelt worden ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Mitglied des Gemeindevorstandes "einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt oder wenn es die nach Lage des Falles gebotene Sorgfalt im besonderen Maße außer Acht lässt" (vgl. Bennemann, aaO, § 75 Rnr. 15). Eine "grobliche Amtspflichtverletzung" ist stets auch dann anzunehmen, wenn mehrfach Amtspflichten, egal mit welchem Schweregrad, nicht beachtet werden. Die Häufigkeit der Amtspflichtverletzung wiegt dann besonders schwer und ist als grob fahrlässig einzustufen.

Zuletzt will ich auch noch darauf hinweisen, dass Beigeordnete, wie andere Beamte auch, für einen Schaden, der dem "Dienstherrn" (hier der Landeshauptstadt Wiesbaden) entstehen sollte, in Regress genommen werden können. In § 48 Beamtenstatusgesetz heißt es hierzu:

"Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner."

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Angaben dienen konnte, Gerhard Strauch, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

Für die Fraktion Bürgerliste Wiesbaden, K.H. Maierl